

Entwurf Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Nettetal mit Beschluss vom xx.xx.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	106.970.218 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	107.586.151 €

Finanzplan

<u>Laufende Verwaltungstätigkeit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	95.424.138 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	94.936.794 €
<u>Investitionstätigkeit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	5.165.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	6.353.801 €
<u>Finanzierungstätigkeit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	3.916.192 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	7.183.000 €

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:	753.192 €
--	-----------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:	0 €
--	-----

§ 4 Jahresfehlbetrag im Ergebnisplan

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird festgesetzt auf: 615.933 €

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf: 0 €

§ 5 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf: 15.000.000 €

§ 6 Steuersätze Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	240 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer	410 v.H.

§ 7 Stellenplan

Die im Stellenplan mit dem Vermerk "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln; die mit einem Vermerk "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates wenn sie den Gesamtbetrag von 55.000 € übersteigen. Von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen sind interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen.

Aufgestellt:
Nettetal, 12.09.2018


Norbert Müller
Stadtkämmerer

Bestätigt:
Nettetal, 12.09.2018


Christian Wagner
Bürgermeister